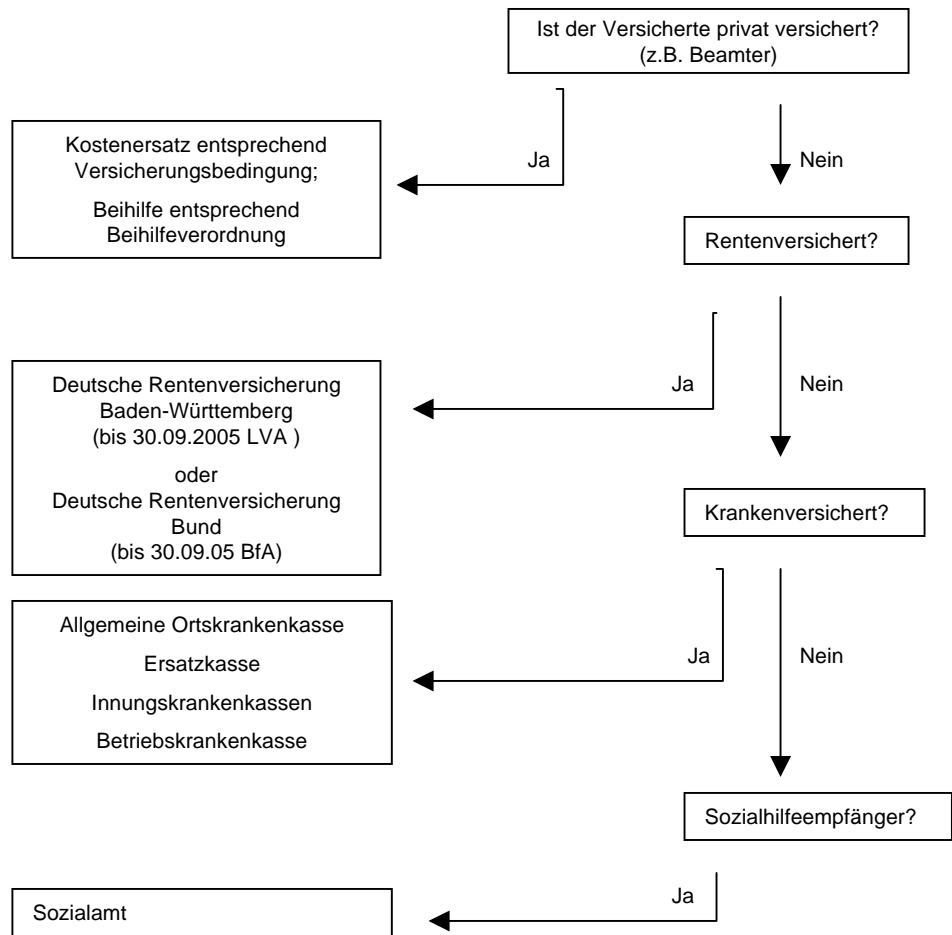


Ermittlung des Kostenträgers



Erläuterungen

Vor Antritt der Maßnahme mit **privater Krankenversicherung** und ggf. **Beihilfestelle** abstimmen

Stationäre Nachbehandlung durch den **Rentenversicherungsträger** kann auch an nichtversicherte Ehepartner und Kinder sowie Rentenempfänger gewährt werden

Die **Krankenkassen** können RehaMaßnahmen gewähren, die meisten werden jedoch auch für noch Erwerbstätige durch die Rentenversicherungsträger durchgeführt

Ist weder die Rentenversicherung noch Krankenkasse leistungs verpflichtet kommt bei Bedürftigkeit die **Sozialhilfe** als Kostenträger in Betracht